



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-234.02

Bregenz, am 04.01.2012

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:  
**Dr. Thomas Nesensohn**  
Tel.: +43(0)5574/511-20211

Betreff: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen; Entwurf, Stellungnahme  
 Bezug: Schreiben vom 7. Dezember 2011, GZ: BMI-LR1300/0049-III/1/c/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Schreiben vom 9.11.2011 wurde zum übermittelten „Vorentwurf“ der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“ eine Stellungnahme erstattet, die allerdings in wesentlichen Punkten unberücksichtigt geblieben ist. Zum nunmehr übermittelten Entwurf nimmt das Land Vorarlberg nochmals Stellung wie folgt:

## 1. Allgemeines

Im Interesse einer leichteren Nachvollziehbarkeit der einzelnen Anmerkungen wird vorab das in Vorarlberg im Wesentlichen **schon vor** dem Inkrafttreten der „ersten“ Artikel 15a B-VG Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung eingeführte Modell der Sprachstandsfeststellung und -förderung zusammenfassend dargestellt:

In Vorarlberg werden **alle vierjährigen Kindergartenkinder bis ca. Februar einer wissenschaftlich fundierten Langzeitbeobachtung zur Erhebung ihres gesamthaften Entwicklungsstandes unterzogen**. Die Ergebnisse aus diesen Beobachtungen liegen dem Land aufgrund der fachlichen Konzeption der zur Anwendung gelangenden Verfahren sowie der Vielzahl von zentral zu erfassenden Daten und deren Auswertung erst bis Ende Juni des jeweiligen Kindergartenjahres vor.

Kinder, die als Vierjährige nicht freiwillig den Kindergarten besuchen wollen, werden vor Beginn des Kindergartenjahres auf einen allfälligen Sprachförderbedarf geprüft. Ergibt diese Prüfung einen Sprachförderbedarf, ist das Kind gesetzlich zum Besuch des Kindergartens verpflichtet und wird in diesem wie oben dargestellt beobachtet und gefördert.

Diese umfassende Entwicklungsstanderhebung beinhaltet unter anderem auch die Erhebung des Sprachstandes. Ergibt sich aus dieser Langzeitbeobachtung ein Sprachförderbedarf, werden spätestens ab Anfang März entsprechende spezielle Fördermaßnahmen ergriffen. **Die Wirkung dieser Fördermaßnahmen wird zu Beginn des darauf folgenden Kindergartenjahres bei den nunmehr fünfjährigen Kindern überprüft.** Diese Nachbeobachtung ist bis längstens Ende Dezember des letzten Kindergartenjahres abgeschlossen, die Ergebnisse liegen dem Land ca. zwei Monate später vor. Besteht nach wie vor ein Sprachförderbedarf, werden die betroffenen Kinder neuerlich speziell gefördert. Die Wirksamkeit der im letzten Kindergartenjahr getroffenen speziellen Fördermaßnahmen wird nicht mehr vom Kindergartenpersonal, sondern im April/Mai vor der Einschulung im Zuge der flächendeckend erfolgenden Anwendung des sogenannten „BAPS“ (die Bludenzner Aufgabenreihe zur phonologischen Bewusstheit und Sprache) mittels kurzer Screenings vom Volksschulpersonal festgestellt. So ist ein besonders „kindorientierter“ Übergang vom Kindergarten in die Volksschule gewährleistet.

**Dieses in Vorarlberg schon seit Jahren bewährte Modell der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung findet im vorliegenden Entwurf der Artikel 15a B-VG Vereinbarung (vor allem bei den Fristen) keine Deckung.** Die nachfolgende tabellarische Gegenüberstellung soll dies nochmals verdeutlichen:

	<b>Modell gemäß Artikel 15a B-VG Vereinbarung</b>	<b>Vorarlberger Modell</b>
Auf Sprachstand geprüft und allenfalls gezielt gefördert werden	Kinder im Alter von <i>fünf</i> Jahren	Kinder im Alter von <i>vier und fünf</i> Jahren
Beobachtungszeitraum erstreckt sich über	<i>ein</i> Kindergartenjahr	<i>zwei</i> Kindergartenjahre
Durchführung der Erstbeobachtung	hat möglichst zu Beginn des (letzten) Kindergartenjahres zu erfolgen	erfolgt bis Ende Februar des vorletzten Kindergartenjahres
Datenübermittlung bzgl. Erstbeobachtung	bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres (Artikel 5 Abs. 2 und Abs. 3 Z 4) – es handelt sich um die Daten aus der im <i>laufenden</i> Kindergartenjahr durchgeföhrten Erstbeobachtung	bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich – es handelt sich um die Daten aus der im <i>vorangegangenen</i> Kindergartenjahr durchgeföhrten Erstbeobachtung
Nachbeobachtung wird durchgeführt	spätestens mit <i>Ende</i> des (letzten) Kindergartenjahres	bis <i>Ende Dezember</i> des letzten Kindergartenjahres
Datenübermittlung bzgl. Nachbeobachtung gemäß Artikel 5 Abs. 2	hat bis 31.12. <i>des</i> jeweiligen Kalenderjahres (Artikel 5 Abs. 2 und Abs. 3 Z 4) zu erfolgen – es handelt sich um die Daten aus der im <i>vorangegangenen</i> Kindergartenjahr durchgeföhrten Nachbeobachtung	ist frühestens bis Ende Februar des <i>nächstfolgenden</i> Kalenderjahres möglich – es handelt sich um die Daten aus der im laufenden Kindergartenjahr durchgeföhrten Nachbeobachtung
Schlussberichtsvorlage gemäß Artikel 5 Abs. 3	Der tatsächlich beabsichtigter Zeitablauf scheint fraglich – siehe Ausführung zu Artikel 5 Abs. 3.	ist frühestens bis Ende Februar des auf das Kindergartenjahr der Erstbeobachtung <i>nächstfolgenden</i> Kindergartenjahres möglich

Das beschriebene Modell hat sich in Vorarlberg sehr bewährt. Es zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass

- der Entwicklungsstand der Kinder gesamthaft und nicht nur eingeschränkt auf den Bereich Sprache erhoben werden kann
- die Möglichkeit besteht, nach Durchführung der Zweitbeobachtung über einen Zeitraum von zumindest 6 Monaten, weitere spezielle Fördermaßnahmen zu ergreifen und
- für die Durchführung von gezielter Sprachförderung ein Zeitraum von insgesamt 10 Monaten zur Verfügung steht.

**Für das Land Vorarlberg ist es von großer Bedeutung, dieses Modell beizubehalten. Damit seitens des Landes Vorarlberg dennoch die in Rede stehende Vereinbarung erfüllt werden kann, müssen jedenfalls folgende drei Bestimmungen geändert werden:**

- a) Artikel 3 Abs. 3 Z 1,
- b) Artikel 5 Abs. 2,
- c) Artikel 5 Abs. 3.

Die konkreten Änderungsvorschläge dazu befinden sich auf den Seiten 5, 6 und 8.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen (Änderungsvorschlägen):**

### Zur Präambel:

Während in der Präambel von „Vertragspartnern“ die Rede ist, wird in der Vereinbarung selbst mehrmals der Begriff „Vertragsparteien“ verwendet. Hier sollten einheitliche Begriffe gewählt werden.

### Zu Artikel 1 Abs. 1:

Artikel 1 Abs. 1 erster Satz legt als Zielbestimmung die Förderung von Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen im Alter von drei bis sechs Jahren in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen fest. Dies könnte den Eindruck erwecken, dass alle **drei** bis sechsjährigen Kinder auf Sprachförderbedarf zu prüfen und bei entsprechendem Ergebnis in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu fördern sind. Es wird um entsprechende Klarstellung dahingehend ersucht, dass aus dieser Zielbestimmung keine solche Verpflichtung resultiert.

### Zu Artikel 1 Abs. 3

Es wird angeregt die Wortfolge „in den Regelschulbetrieb“ durch die Wortfolge „in die erste Schulstufe der Volksschule“ zu ersetzen.

**Zu Artikel 2 Abs. 2 Z 1:**

Die „Begriffsdefinition“ legt nicht fest, welche einheitlichen Deutschstandards im Sinne eines Sprachkompetenzmodells konkret gemeint sind. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Standards ist deren unmissverständliche Definition, beispielsweise durch Angabe des Erstellers, Erstellungsdatums und Arbeitstitels, zwingend erforderlich.

**Zu Artikel 2 Abs. 2 Z 3:**

Die Einschränkung, dass lediglich die an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten gesetzten Maßnahmen als Fort- und Weiterbildungen im Sinne der geplanten Vereinbarung gelten, wird in dieser Form abgelehnt.

Die Länder organisieren qualitativ hochwertige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kindergartenpädagoginnen auch außerhalb von institutionalisierten Bildungsstätten, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Es wird daher vorgeschlagen, als Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen „jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen oder an vergleichbaren Bildungsstätten gesetzt bzw. von den Ländern organisiert werden“ zu definieren.

**Zu Artikel 3 Abs. 2 Z 2:**

Die Weiterentwicklung von bundeseinheitlichen Deutsch-Standards, nach denen die Sprachförderung zu erfolgen hat, ist – da diese in den Bildungsplänen der Länder in deren Kompetenzbereich zu berücksichtigen sind – nur im Einvernehmen mit den Ländern vorstellbar und auch zweckmäßig. Die Länder bei der Weiterentwicklung gemäß Artikel 3 Abs. 2 letzter Satz bloß miteinzubeziehen ist nicht ausreichend.

**Zu Artikel 3 Abs. 3 Z 1:**

Diese Verpflichtung ist mit dem Vorarlberger Modell der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung nicht in Einklang zu bringen (siehe einleitende Ausführungen).

In Vorarlberg erfolgt die Sprachstandsfeststellung auf Grundlage einer Langzeitbeobachtung bereits bei Vierjährigen. Die Wirkung der bei Vorliegen eines Sprachförderbedarfs getroffenen speziellen Sprachfördermaßnahmen wird erst zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres bei den Kindern, denen als Vierjährige ein Sprachförderbedarf attestiert wurde, erhoben. Bei Bedarf können somit auch noch im letzten Kindergartenjahr weitere spezielle Fördermaßnahmen getroffen werden. Auch das Sprachscreening vor Eintritt in die Volksschule ist Bestandteil dieses mehrjährigen kindorientierten Prozesses.

**Um diese bewährte und in den Kindergärten bestens eingeführte Vorgehensweise auch zukünftig beibehalten zu können, muss es möglich sein, die zweite Sprachstandsfeststellung**

- auch noch im nächstfolgenden Kindergartenjahr und
- als Instrument zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Sprachfördermaßnahmen auch nur bei jenen Kindern, bei denen auf Grundlage der ersten Sprachstandsfeststellung ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde,

durchzuführen.

**Artikel 3 Abs. 3 Z 1 muss daher lauten:**

**„1. die Information sowie für die Anwendung der Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Z 4 möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres sowie spätestens bis zum Ende der frühen sprachlichen Förderung.“**

Ergänzend anzuführen ist, dass die im Entwurf vorgesehene Bestimmung den im Artikel 3 Abs. 4 enthaltenen Zeitvorgaben widerspricht.

**Zu Artikel 3 Abs. 3 Z 2:**

Der Verpflichtung, Sprachförderung nach einheitlichen Deutsch-Standards durchzuführen, wird im Sinne von Klarheit und Transparenz zugestimmt, wenn diese Deutsch-Standards im Einvernehmen mit den Ländern erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden.

**Zu Artikel 3 Abs. 5:**

Die Anpassung bzw. Weiterentwicklung des Bildungsrahmenplanes kann – ebenso wie dessen ursprüngliche Erstellung – nur in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Ländern stattfinden. Eine entsprechende Klarstellung im Vereinbarungstext wird angeregt.

**Zu Artikel 4:**

Die im Jahre 2008 zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG abgeschlossene „Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes“ sah vor, dass der Bund zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für Maßnahmen der frühen sprachlichen Förderung in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss in Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro zur Verfügung stellt.

Demgegenüber sollen nach dem vorliegenden Entwurf die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis eins zu eins aufgeteilt werden. Das bedeutet, dass seitens der Länder jährlich Gesamtkosten in Höhe des zweifachen Bundesbeitrages nachgewiesen werden müssen, um den gesamten auf das einzelne Land entfallenden Zweckzuschuss in Anspruch nehmen zu können. Dies stellt gegenüber der

ausgelaufenen Vereinbarung aus dem Jahre 2008 eine Verschlechterung dar, weshalb Verbesserungen des vorliegenden Entwurfes dringend angeregt werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Sprachförderung um langfristige Maßnahmen handelt, weshalb verlangt wird, dass seitens des Bundes über das Jahr 2014 hinaus Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher in der Vereinbarung ausdrücklich vorzusehen, dass die Vertragsparteien rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Weiterführung der frühen sprachlichen Förderung aufnehmen werden.

#### Zu Artikel 5 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Frist für die Konzeptübermittlung scheint angemessen. Es ist aber sicherzustellen, dass die bei der Konzepterstellung zu verwendende Vorlage auch schon bei Inkrafttreten der Vereinbarung vorliegt.

#### Zu Artikel 5 Abs. 2:

Die Ergebnisse der gemäß Artikel 3 Abs. 3 Z 1 durchgeführten Sprachstandsfeststellungen sind in den Jahren 2012 bis 2014 bis jeweils 31. Dezember dem BMI vorzulegen. Artikel 3 Abs. 3 Z 1 beinhaltet sowohl die Erst- als auch die Nachbeobachtungen.

Im Jahr 2013 sind gemäß dem Sprachstandsfeststellungsmodell des Bundes somit die Nachbeobachtungen aus dem Kindergartenjahr 2012/2013 sowie die Erstbeobachtungen aus dem Kindergartenjahr 2013/2014 durchzuführen und bis 31.12.2013 an das BMI zu übermitteln.

Nach dem Vorarlberger Modell werden im Jahr 2013 die Erstbeobachtungen des Kindergartenjahres 2012/2013 sowie die dazugehörigen Nachbeobachtungen für das Kindergartenjahr 2012/2013 durchgeführt. Die Ergebnisse der Erstbeobachtungen können bis Ende Juni 2013, die Ergebnisse der Nachbeobachtungen aber erst bis Ende Februar 2014 übermittelt werden.

**Es wird daher dringend ersucht, die Frist für die Übermittlung der in den Jahren 2012, 2013 und 2014 durchgeführten Sprachstandsfeststellungen von Ende Dezember des jeweiligen Kalenderjahres auf Ende Februar des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres, somit um zwei Monate, zu erstrecken.**

#### **Artikel 5 Abs. 2 muss daher lauten:**

**„Für die Jahre 2012, 2013 und 2014 haben die Länder bis spätestens Ende Februar des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres dem Bundesministerium für Inneres die anonymisierten Ergebnisse der gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 1 durchgeführten Sprachstandsfeststellungen vorzulegen.“**

### Zu Artikel 5 Abs. 3:

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 ist bis 31. Juli eines jeden Kalenderjahres dem BMI ein Schlussbericht vorzulegen, der neben der Abrechnung des gesamten *vorangegangenen* Kindergartenjahres noch bestimmte Angaben zu enthalten hat. Ob sich diese Angaben auch auf denselben Zeitraum zu beziehen haben, ist dem Wortlaut der Bestimmung nicht zu entnehmen, scheint aber naheliegend; eine entsprechende Klarstellung wird für zweckdienlich erachtet.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 Z 2 richtet sich die Dauer eines Kindergartenjahres nach der eines Schuljahres. Ein Schuljahr beginnt gemäß § 8 Abs. 1 Schulzeitgesetz zwischen dem 16. August und dem 30. September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Aufgrund der getroffenen Formulierung ist somit beispielsweise bis 31. Juli 2013 (der 31. Juli 2013 liegt im Kindergartenjahr 2012/2013) die Abrechnung des vorangegangenen Kindergartenjahres – somit des Kindergartenjahres 2011/2012 – samt entsprechender Angaben zu übermitteln.

- a) Sollte die gewählte Formulierung bewusst gewählt worden sein, wäre der erste Schlussbericht über den im Kalenderjahr 2012 gelegenen Teil des Kindergartenjahres 2011/2012 bis zum 31. Juli 2013, der zweite Schlussbericht über das Kindergartenjahr 2012/2013 bis zum 31. Juli 2014, der dritte Schlussbericht über das Kindergartenjahr 2013/2014 bis zum 31. Juli 2015 und der letzte Schlussbericht über den noch im Kalenderjahr 2014 gelegenen Teil des Kindergartenjahres 2014/2015 bis zum 31. Juli 2016 vorzulegen. In diesem Fall wäre Artikel 5 Abs. 3 drittletzter Satz aber dahingehend anzupassen, dass der erste Schlussbericht nicht im Jahr 2012, sondern erst im Jahr 2013 vorzulegen ist.

**Mit dem Vorarlberger Modell könnte diesen zeitlichen Vorgaben für die Schlussberichtsvorlage grundsätzlich entsprochen werden.**

- b) Sollte der sich aus Artikel 5 Abs. 3 ergebende Zeitplan für die Vorlage der Schlussberichte nicht den tatsächlichen Vorstellungen des Bundes entsprechen, wird Artikel 5 Abs. 3 vermutlich dahingehend angepasst werden, dass die Länder bis zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres einen Schlussbericht über das *jeweilige* Kindergartenjahr vorzulegen haben.

Der erste Schlussbericht für das Kindergartenjahr 2011/2012 wäre somit bis zum 31. Juli 2012 vorzulegen, die vergleichende anonymisierte Auswertung gemäß Z 4 könnte bis zum 31. Dezember 2012 nachgereicht werden. Für die in den Jahren 2013 und 2014 folgenden Berichte würde dies sinngemäß gelten.

Gemäß dem Vorarlberger Modell wird die zum Kindergartenjahr 2011/2012 gehörende Nachbeobachtung, die für die Erstellung einer Wirkungskennzahl zwingend erforderlich ist, aber erst Ende Dezember 2012 abgeschlossen, eine Ergebnisübermittlung ist frühestens bis Ende Februar 2013 möglich.

Zudem liegen dem Land die Personalkostenabrechnungen für das in einem gesamten Kindergartenjahr in der Sprachförderung tätige Kindergartenpersonal der Kindergartenerhalter erst bis Ende des Kalenderjahres vollständig vor. Die Abrechnung eines gesamten Kindergartenjahres kann daher keinesfalls bis zum 31. Juli vorgelegt werden.

**Sollte Artikel 5 Abs. 3 wie im ersten Absatz der lit. b (siehe oben) beschrieben abgeändert werden, wird dringend ersucht, die in Artikel 5 Abs. 3 erster Satz und in Artikel 5 Abs. 3 Z 4 vorgesehene Frist „bis 31. Juli“ bzw. „bis 31. Dezember“ des – sinngemäß jeweiligen – Kalenderjahres dahingehend abzuändern, dass die Schlussberichte für ein Kindergartenjahr bis „Ende Februar des nächstfolgenden Kindergartenjahres“ vorzulegen sind.**

**Der Einleitungssatz des Artikel 5 Abs. 3 müsste daher lauten:**

**„(3) Die Länder haben für jedes Kindergartenjahr bis Ende Februar des nächstfolgenden Kindergartenjahres dem Bundesministerium für Inneres einen Schlussbericht vorzulegen, der neben der Abrechnung des gesamten Kindergartenjahrs folgende Angaben zu beinhalten hat: ...“**

**Gleichzeitig müsste der letzte Satz in Art. 5 Abs. 3 Z 4 „Diese Angaben können unabhängig vom Schlussbericht, jedoch spätestens bis 31. Dezember eines Kalenderjahres nachgereicht werden.“ entfallen.**

In Bezug auf Z 2 ist nicht klar, welche Informationen zu welchem Zweck zu liefern sind. Denn zum einen ist die Sprachförderung gemäß dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu erbringen, weshalb auch alle im Sinne der vorliegenden Vereinbarung geförderten Kinder zum Zeitpunkt der Förderung eine solche besuchen (müssen). Zum anderen gibt es keine Grundlage bzw. kein Erfordernis dafür, dass Kinder „zur Sprachförderung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zusätzlich aufgenommen“ werden, entsprechende Zahlen können daher schlichtweg nicht vorgelegt werden. Die Ziffer 2 scheint aus den Zeiten der „Sprachtickets“ zu stammen, woraus sich auch deren fehlende sachliche Deckung im vorliegenden Vereinbarungsentwurf erklärt. Artikel 5 Abs. 3 Z 2 ist somit zu streichen.

Im Hinblick auf Z 3 ist festzuhalten, dass Sprachförderung gemäß Artikel 1 Absatz 1 von Kindergartenpädagoginnen bzw. sonstigem qualifizierten Personal durchzuführen ist. Die zusätzlich für die Sprachförderung eingesetzten Vollbeschäftigungäquivalente sind daher um dieses sonstige qualifizierte Personal zu ergänzen.

Gemäß Z 3 ist unter anderem die Anzahl „der tatsächlich für die Sprachförderung aufgewendeten Stunden“ bekannt zu geben. Es wird aber nicht ausgeführt, was darunter zu verstehen ist. Handelt es sich dabei ausschließlich um die „am Kind“ geleistete Zeit oder sind die ebenfalls erforderlichen Vorbereitungszeiten, Eltern-

gespräche, Teambesprechungen uä. ebenfalls – allenfalls teilweise – beinhaltet? Um entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wird gebeten.

#### Zu Artikel 5 Abs. 4 und 5:

Wird eine Vorlageverpflichtung verletzt, hat das betreffende Land den Zuschuss für den Zeitraum der Überziehung zurückzubezahlen (Abs. 4 Z 2.), auch wenn die Bundesmittel in diesem Zeitraum vereinbarungsgemäß verwendet wurden. Liegt die Verletzung einer Vorlageverpflichtung und zusätzlich eine weitere Pflichtverletzung vor, ist gleich der gesamte angewiesene Betrag rückzuerstatten (Abs. 5 Z 2.). Diese Rückerstattungsverpflichtungen scheinen stark überzogen und werden abgelehnt

#### Zu Artikel 7 Abs. 1:

In diesem Absatz wird auf die „unter Art. 5 angeführten Kriterien“ verwiesen. Im Artikel 5 sind aber keine Kriterien, sondern sind die zur Belegung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses erforderlichen Nachweise sowie allfällige Rückerstattungsverpflichtungen festgelegt. Eine begriffliche/inhaltliche Klarstellung scheint erforderlich.

#### Zu Artikel 8 Abs. 1 Z 1:

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 ist nunmehr nur noch ein Konzept für die Jahre 2012 bis 2014 vorzulegen. Dies ist auch noch in Artikel 8 Abs. 1 Z 1 grammatisch zu berücksichtigen.

#### Zu Artikel 8 Abs. 3:

Es sind weder die Beurteilungskriterien, die bei Vor-Ort-Monitoringbesuchen zum Ergebnis „nicht zweckentsprechende Verwendung der eingesetzten Mittel“ führen können, noch eine „Feedbackschleife“ zu den Ländern und den Kindergartenerhaltern vorgesehen. In der vorliegenden Fassung kann dieser Regelung somit nicht zugesimmt werden.

#### Zu Artikel 9:

Im Hinblick auf Absatz 1 und 2 stellt sich die Frage, ob die Vereinbarung tatsächlich erst in Kraft treten soll, wenn alle Länder die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen, oder ob die Vereinbarung nicht auch wirksam werden soll, wenn die erforderlichen Voraussetzungen auf Seite des Bundes und eines Landes bzw. mehrerer (aber nicht aller) Länder erfüllt sind.

In Artikel 9 Abs. 3 sollte die Wortfolge „können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.“ durch die Wortfolge „können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.“ ersetzt werden.

Schließlich wird angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Bundeskanzleramt (bzw. allenfalls das Bundesministerium für Inneres) die Vertragsparteien darüber zu informieren hat, von welchen Vertragsparteien die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt worden sind bzw. ab wann die Vereinbarung (zwischen wem) wirksam wird.

Art. 9 Abs. 4 erscheint insofern problematisch, als der Inhalt der Vereinbarung nachträglich geändert werden kann und diese Änderungen in keiner Weise vorherbestimmt sind. Die Regelung wird abgelehnt, die Zeitangaben sind vor Abschluss der Vereinbarung zu fixieren.

Zu Artikel 10:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Vereinbarung außer Kraft tritt, wenn alle Länder eine positive Entscheidung über die gemäß Art. 5 erfolgte Abrechnung des gemäß Art. 4 gewährten Bundeszuschusses erhalten haben. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Vereinbarung erst außer Kraft treten zu lassen, wenn alle Länder eine positive Entscheidung über die gemäß Art. 5 erfolgte Abrechnung erhalten haben. Zumal dieser Zeitpunkt bei jedem Land verschieden sein wird, sollte in diesem Zusammenhang auf das einzelne Land abgestellt werden. Abgesehen davon erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßig, eine Information der Vertragsparteien über das außer Kraft Treten der Vereinbarung durch das Bundesministerium für Inneres bzw. das Bundeskanzleramt vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

## Nachrichtlich an:

1. Abt. Schule (IIa), via VOKIS versendet
2. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
3. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
4. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:  
vpost@bka.gv.at
6. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,  
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
7. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:  
post.abt2v@ktn.gv.at
8. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.  
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
9. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,  
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
10. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:  
landeslegistik@salzburg.gv.at
11. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:  
post@stmk.gv.at
12. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,  
SMTP: post@tirol.gv.at
13. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-  
v.wien.gv.at
14. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:  
vst@vst.gv.at
15. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:  
institut@foederalismus.at

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---